

Sachsen Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen - Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHG) vom 10. Dezember 2008 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 vom 24.12.2008), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009	Die Beschäftigten der Hochschulen stehen im Dienst des Freistaates Sachsen. Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende. Oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.	(SächsHG § 57-79) Personal 1) Hochschullehrer (Professoren/Juniorprofessoren) 2) akademische Mitarbeiter (wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter inkl. Akademische Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche/künstlerische Hilfskräfte) 3) studentische Hilfskräfte		Professoren/Juniorprofessoren Aufgaben überwiegend in der Forschung möglich (lt. Funktionsbeschreibung der Stelle) außerdem Forschungsfreiemsemester (max. 2) mögl.	Professoren/Juniorprofessoren Aufgaben überwiegend in der Lehre möglich (lt. Funktionsbeschreibung der Stelle) Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien		Bemerkungen			
<p>Professoren 1) Beschäftigung als Beamte auf Zeit (bis zu 6 Jahre) oder Lebenszeit, befristetes (bei Erstberufung - 2 Jahre auf Probe möglich) oder unbefristetes Angestelltenverhältnis möglich 2) zusätzliche wiss. Leistungen bei Berufung im Rahmen einer Juniorprofessur, durch Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit nachgewiesen 3) befristete Freistellung der Professoren von Dienstaufgaben möglich, 1 bis max. 2 Semester Freistellung für Forschungs-, Forschungsförderung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer</p> <p>Juniorprofessoren 1) Beschäftigung bis zu 4 Jahre als Beamte auf Zeit oder im Angestelltenverhältnis (Max. Verlängerung auf 6 Jahre nach Evaluation)</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren – ansonsten siehe Ausnahmefälle (SächsHG § 60) 2) Wiss. Mitarbeiter/Universitätsmitarbeiter können nur in Ausnahmefällen (Befähigung deutlich über der der anderen Bewerber oder bereits vorliegender Ruf an eine andere Hochschule) auf eine Professur an der eigenen Hochschule berufen werden (Hausberufung nur im Ausnahmefall)</p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter 1) können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden</p> <p>Akademische Assistenten 1) erbringen wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Forschung und Lehre 2) Ernennung für die Dauer von bis zu 4 Jahren zum akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit oder bis zu vier Jahre als Angestellte beschäftigt 3) selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Kunst und Lehre mögl.</p>		<p>(SächsHG § 59) „Das Rektorat legt die Stellen für Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibungen inhaltlich fest. [...] Die Funktionsbeschreibung kann vorsehen, dass Aufgaben überwiegend in der Lehre oder überwiegend in der Forschung wahrzunehmen sind.“</p> <p>(SächsHG § 60) „Die Professoren werden vom Rektor berufen. [...] An der Hochschule Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht 1. für die Berufung eines Professors an einer Fachhochschule in ein zweites Professorenamt, 2. für Juniorprofessoren, die an einer anderen Hochschule promoviert haben oder vor ihrer Einstellung mindestens 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren, und 3. für einen Vertreter der Professur, wenn dessen Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule nur für die Dauer der Vertretung besteht.“</p> <p>(SächsHG § 69) „Professoren können zu Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt oder in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden. Mit Ausnahme von Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten, die an ihrer Hochschule zum Professor berufen werden, können erstmals Berufene für die Dauer von bis zu 2 Jahren auf Probe eingestellt werden.“</p> <p>(SächsHG § 70) „Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu 4 Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt. Sie führen den Titel „Juniorprofessor“. Hat sich der Juniorprofessor nach dem Ergebnis einer Evaluation seiner Leistungen in Forschung und Lehre unter Einbeziehung einer externen Begutachtung als Hochschullehrer bewährt, soll das Dienstverhältnis spätestens 4 Monate vor seinem Ablauf auf Vorschlag des Fakultätsrates mit Zustimmung des Juniorprofessors auf insgesamt 6 Jahre verlängert werden.“</p> <p>(SächsHG § 71) „Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sind [...] Beschäftigte, die wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung[...] erbringen. [...] Ihnen kann vom jeweiligen Leiter ihres Aufgabengebietes nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Kunst und Lehre übertragen werden. [...] Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können zur Weiterqualifizierung als Akademische Assistenten nach § 72 beschäftigt werden.“</p> <p>(SächsHG § 72) „Akademische Assistenten erbringen wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Forschung und Lehre, die auch dem Erwerb einer zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation [...] dienen. Mindestens ein Drittel der Arbeitszeit ist ihnen zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation</p>			

Übersicht zu den Personalkategorien in den Landeshochschulgesetzen der Bundesländer – Sachsen – Stand April 2010
Anja Franz, Doreen Trümpler, Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (HoF)

<p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse 2) Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis, Befristung mögl.</p> <p>Lehrbeauftragte 1) Zur Ergänzung des Lehrangebotes, an Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebotes, können Lehraufträge erteilt werden 2) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. (Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet.)</p>	<p>zu belassen. [...] Akademische Assistenten sind einem Professor oder einer Fakultät zugeordnet und werden bei ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit betreut. Nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen soll ihnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.“</p> <p>(SächsHG § 73: „Der Akademische Assistent wird für die Dauer von bis zu 4 Jahren zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt oder als Arbeitnehmer beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis soll mit Zustimmung des Akademischen Assistenten spätestens 4 Monate vor Ablauf auf insgesamt 6 Jahre verlängert werden, wenn er die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation [...] erworben hat oder zu erwarten ist, dass er sie innerhalb dieser Zeitspanne erwerben wird.“</p> <p>(SächsHG § 74) „Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Qualifikation eines Hochschullehrers erfordert, kann Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Diese sollen über einen Hochschulabschluss und pädagogische Eignung verfügen. Sie werden im Arbeitnehmerverhältnis, das befristet werden kann, beschäftigt.“</p> <p>(SächsHG § 66) „Zur Ergänzung des Lehrangebotes, an Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebotes, können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien SächsHG: z.B. „Professoren und Juniorprofessoren“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://www.smwk.sachsen.de/download/HG(1).pdf</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	